



## **Satzung der Gemeinde Soyen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung (Friedhofsgebührensatzung - FGS)**

**vom 18.01.2017**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Soyen folgende

### **SATZUNG**

#### **ERSTER TEIL**

#### **Allgemeine Vorschrift**

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung in Rieden eine Grabgebühr (§ 4).

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.



# Gemeinde Soyen

Landkreis Rosenheim

## Zweiter Teil Einzelne Gebühren

### § 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht von 25 Jahren an einer Grabstätte beträgt für
- |                            |              |
|----------------------------|--------------|
| a) eine Familiengrabstätte | 1.000,00 EUR |
| b) eine Einzelgrabstätte   | 500,00 EUR   |
| c) eine Urnengrabstätte    | 300,00 EUR   |

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird pro Jahr 1/25 der o. g. Gebühr erhoben. Für jede anonyme Urnenbestattung gemäß § 4 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung wird eine einmalige Friedhofsnutzungsgebühr von 400,00 Euro erhoben. In diesem Betrag ist die Pflege des Urnenfeldes durch die Gemeinde über den gesamten Zeitraum der Ruhezeit (§ 21 Friedhofs- und Bestattungssatzung) enthalten.

- (2) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. des Absatzes 1 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

## Dritter Teil Schlussbestimmungen

### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Soyen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.10.2002 außer Kraft.

Soyen, 18.01.2017

Karl Fischberger  
Erster Bürgermeister





# Gemeinde Soyen

Landkreis Rosenheim

## **Bekanntmachungsvermerk:**

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 20.01.2017 durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung. Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.01.2017 angeheftet und am 08.02.2017 wieder entfernt.

Soyen, 09.02.2017

Karl Fischberger  
Erster Bürgermeister

